



Bericht 2010
der Kommission
für Aussenbeziehungen

**Bericht 2010
der Kommission für Aussenbeziehungen**

vom 6. April 2010

Kommission für Aussenbeziehungen

Mitglieder¹:

Michael Götte, Gemeindepräsident, Tübach, Präsident

Bernadette Bachmann, Sozialpädagogin, St.Gallen

René Baer, Dr. med. FMH Allg. Medizin, Oberuzwil

Erwin Böhi, Generalsekretär Stiftung CAUX, Wil

Barbara Eberhard-Halter, Dr. med, Stadträtin, St.Gallen

Ruedi Eilingner, Koch/Gastwirt, Waldkirch

Armin Eugster, lic.iur., Rechtsanwalt, Wil

Claudia Friedl, Dr. sc.nat. ETH, Umweltnaturwissenschaftlerin, St.Gallen

Oskar Gächter, Grenzwachtoffizier, Heerbrugg

Marie-Theres Huser, lic.iur., Rechtsanwältin, Rapperswil-Jona

Beat Jud, Unternehmer/dipl. Bauing. HTL/SIA, Schmerikon

Silvia Kündig-Schlumpf, Schulische Heilpädagogin, Rapperswil-Jona

Monika Lehmann-Wirth, Kindergärtnerin, Rorschacherberg

Ferdinand Riederer, Gemeindepräsident, Pfäfers.

Marianne Steiner, Treuhänderin/Unternehmerin, Kaltbrunn

Geschäftsführer:

Michael Strebel, Politologe M.A., Mitarbeiter des parlamentarischen Kommissionsdienstes

¹ Stand: 6. April 2010.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Allgemeines	5
2 Tätigkeit 2009/2010	7
2.1 Vorberatung.....	8
2.2 Information und Anhörung.....	9
2.3 Behörden und Dienststellen der Aussenbeziehungen.....	20
3 Fazit und Erwartungen	21
4 Kenntnisnahme	22

Aussenbeziehungen des Kantons

In den letzten Jahren ist die Tendenz festzustellen, dass die räumlichen Dimensionen verschiedenster Problemstellungen zunehmend weniger mit den politischen Entscheidungsräumen übereinstimmen. Um sich diesem Entwicklungsprozess anzupassen, setzt der Staat immer mehr auf kooperative Handlungsformen. Diese Form des kooperativen Föderalismus zwingt die Kantone, sich mittels interkantonalen Konferenzen zu organisieren, ihre Standpunkte abzustimmen und ihren Auftritt zu bündeln, um mit dem Bund in dieser neuen Form effizient verhandeln und die kantonale Position gegenüber dem Bund stärken zu können.

Nach Art. 74 der Kantonsverfassung² leitet die Regierung die Zusammenarbeit mit dem Bund, den anderen Kantonen und dem Ausland. Zudem schliesst sie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zwischenstaatliche Vereinbarungen ab. Das Verfassungsrecht überträgt der Regierung in diesem Sinn die Hauptrolle in den Aussenbeziehungen des Kantons.

Die Zuständigkeiten des Kantonsrates im Bereich der Aussenbeziehungen sind nach Art. 65 KV die Genehmigung und Kündigung von zwischenstaatlichen Verträgen mit Verfassungs- und Gesetzesrang, die Vorgabe von Zielen sowie die Aufsicht über Regierung und Verwaltung, bezogen auf die Aussenbeziehungen des Kantons. Um diese Themenbereiche für den Kantonsrat vorzubereiten und wahrzunehmen, hat der Kantonsrat mit der Parlamentsreform 2008 die Kommission für Aussenbeziehungen (KfA) geschaffen. Dazu ergänzte er sein Geschäftsreglement.³

Zuständigkeit der Kommission für Aussenbeziehungen

Das Geschäftsreglement des Kantonsrates regelt die Zuständigkeit der Kommission für Aussenbeziehungen. Die Kommission berät Vorlagen vor über:

- a) die Ausgestaltung der Ziele der Aussenbeziehungen;
- b) die Genehmigung von Abschluss, Änderung oder Kündigung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung mit Gesetzes- oder Verfassungsrang;
- c) dem Finanzreferendum unterstehende Ausgaben aufgrund von zwischenstaatlichen Vereinbarungen;
- d) Gesetze und Berichte, welche die Aussenbeziehungen betreffen.

² sGS 111.1; abgekürzt KV.

³ Art. 16bis ff. des Geschäftsreglementes des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR).

Sie prüft aufgrund der Berichte und durch eigene Kontrollen die Amtsführung der Regierung, der ihr nachgeordneten Verwaltung und der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten im Bereich der Aussenbeziehungen. Sie unterbreitet dem Kantonsrat Vorschläge für die Wahl seiner Vertretungen in interkantonalen und internationalen parlamentarischen Gremien.⁴

Die Kommission für Aussenbeziehungen lässt sich von der Regierung informieren über:

- a) Entwicklung und wichtige Fragen der Aussenbeziehungen;
- b) laufende Verhandlungen zu wichtigen zwischenstaatlichen Vereinbarungen.

Sie informiert den Kantonsrat, soweit nicht die Regierung die der Kommission vermittelten Informationen mit Rücksicht auf laufende Verhandlungen als vertraulich bezeichnet hat.⁵

Die Regierung hört die Kommission für Aussenbeziehungen im Hinblick auf den Abschluss oder die Änderung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung mit Gesetzes- oder Verfassungsrang an. Die Kommission für Aussenbeziehungen kann zuhanden der Regierung Empfehlungen abgeben.⁶

Vertretung des Kantonsrates in der Parlamentarier-Kommission Bodensee (PKB)

Vier Mitglieder des Kantonsrates nehmen an den Sitzungen der Parlamentarier-Kommission Bodensee (PKB) teil. Die Delegation – gewählte Vertreterinnen und Vertreter des Kantonsrates – setzt sich aus der Kantonspräsidentin bzw. dem Kantonspräsidenten und drei Mitgliedern der Kommission für Aussenbeziehungen zusammen. In der Parlamentarier-Kommission Bodensee treffen sich die Mitglieder der Präsidien und Abgeordnete der Landtage von Baden-Württemberg, Bayern, Vorarlberg, Fürstentum-Liechtenstein, der Kantonsräte von St.Gallen, Zürich, Schaffhausen, Appenzell A.Rh. und der Grossräte von Thurgau und Appenzell I.Rh. Die PKB trifft sich zweimal jährlich unter dem Vorsitz des gastgebenden Landes, Bundeslands oder Kantons. Im Jahr 2010 hat das Bundesland Vorarlberg den Vorsitz. Die Schwerpunktthemen sind Umwelt, Gewässerschutz, Verkehr, Tourismus, Kultur und Bildungspolitik.⁷ Jeweils nach einer Tagung informiert die St.Galler Delegation den Kantonsrat über Inhalt und Ergebnis der Tagung.

⁴ Art 16is des GeschKR.

⁵ Art. 16ter des GeschKR.

⁶ Art. 16quater des GeschKR.

⁷ Vgl. Parlament, Parlement, Parlamento: Parlamentarier-Kommission Bodensee (PKB), 9. Jahrgang (2/06), S. 16.

Die Kommission für Aussenbeziehungen kann den Kantonsrat über die Geschäfte der Regierung zu grenzüberschreitenden Themen informieren. Vielfach handelt es sich dabei um laufende Verhandlungen, z.B. über den Abschluss von interkantonalen Vereinbarungen. Die Kommission nimmt auf die Vertraulichkeit der ihr anvertrauten Informationen Rücksicht.⁸ Sie informiert im vorliegenden Bericht nur insoweit über politische Geschäfte, als dass damit keine Entscheidungen in die eine oder andere Richtung präjudiziert werden.

⁸ Art. 16ter des GeschKR.

2.1 Vorberatung

Die Kommission für Aussenbeziehungen berät Vorlagen über die Genehmigung von Abschluss, Änderung oder Kündigung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung mit Gesetzes- oder Verfassungsrang vor.⁹

Die Kommission hat im Amtsjahr 2009 folgende Vorlage vorbereitet:

II. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE¹⁰

Die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 20. September 2002 ermöglicht die Aufnahme von Personen mit besonderen Betreuungs- und Förderungsbedürfnissen in geeigneten Einrichtungen ausserhalb ihres Wohnkantons ohne Erschwernisse. Der Kanton St.Gallen ist der IVSE mit Wirkung ab 1. Januar 2006 in den Bereichen A und B beigetreten (stationäre Einrichtungen für Kinder und Jugendliche sowie für erwachsene Menschen mit Behinderung). Auf 1. Januar 2008 trat er der IVSE im Bereich D (externe Sonderschulung) bei.

Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wurden verschiedene Gesetzesanpassungen auf Bundesebene vorgenommen, die eine Anpassung der IVSE notwendig machten. Der Anpassungsbedarf der IVSE betraf dabei die Umschreibung des Geltungsbereichs, die besondere Zuständigkeit, die Leistungsabgeltung und die Kostenbeteiligung sowie die Streitbeilegung unter den Vereinbarungskantonen und den Organen der IVSE. Die grundlegenden Regelungen der IVSE wurden nicht angetastet. Ebenso wenig wurde der Geltungsbereich ausgedehnt.

Die Kommission empfahl dem Kantonsrat, auf die Vorlage einzutreten und sie zu genehmigen. Der Kantonsrat hat das Geschäft in 1. Lesung in der Septembersession 2009¹¹ und in 2. Lesung in der Novembersession 2009¹² beraten und verabschiedet.

Die Kommission machte während der Vorberatung des Geschäftes darauf aufmerksam, dass der Kanton St.Gallen dem Bereich C, der die suchttherapeutischen Einrichtungen beinhaltet, beitreten sollte. Sie war sich einig, dass der Beitritt zum Bereich C wichtig und sinnvoll ist.

Die Kommission nahm mit Genugtuung zur Kenntnis, dass die Regierung den Beitritt des Kantons St.Gallen zum Bereich C auf Mitte des Jahres 2011 plant.¹³

⁹ Gemäss Art. 16bis Bst. b des GeschKR.

¹⁰ 26.09.02.

¹¹ ProtKR 2008/2012 Nr. 179 und ABI 2009, 2787.

¹² ProtKR 2008/2012 Nr. 204 und ABI 2009, 3419.

¹³ Aufgaben- und Finanzplan 2011 bis 2013 des Kantons St.Gallen (33.10.04), S. 45.

2.2 Information und Anhörung

Die Kommission für Aussenbeziehungen lässt sich von der Regierung über Entwicklung und wichtige Fragen der Aussenbeziehungen und laufende Verhandlungen zu zwischenstaatlichen Vereinbarungen informieren. Die Regierung hört die Kommission für Aussenbeziehungen im Hinblick auf den Abschluss oder die Änderung zwischenstaatlicher Vereinbarungen mit Gesetzes- oder Verfassungsrang an.¹⁴ Die Departemente laden die Kommission zuweilen auch zu einer Stellungnahme im Rahmen einer Vernehmlassung ein.

Die Kommission befasste sich mit folgenden Geschäften:

– **Metropolitanraum Zürich**

Regierungsvertretungen der Kantone St.Gallen, Zürich, Luzern, Schwyz, Zug, Schaffhausen, Aargau und Thurgau sowie Exekutivmitglieder von rund 70 Städten und Gemeinden haben durch die Gründung des Vereins Metropolitanraum Zürich ihren Willen zu einer verstärkten strategischen Zusammenarbeit im sogenannten Metropolitanraum Zürich bekundet. Der Kanton St.Gallen trat dem Verein Metropolitanraum Zürich und der Regierungskonferenz des Metropolitanraums Zürich am 23. Juni 2009 bei.

Im Verein verfügen die Kantone bzw. die Städte und Gemeinden je über eine eigene Vertretung, die sogenannte Kantonskammer sowie die Städte- und Gemeindekammer. Die acht Kantone, die im Rahmen der Kantonskammer Mitglieder des Vereins sind, bilden die Regierungskonferenz des Metropolitanraums Zürich. Die Zusammenarbeit soll in den politischen Feldern «Wirtschaft», «Lebensraum», «Verkehr» und «Gesellschaft» erfolgen.¹⁵

Die Kommission für Aussenbeziehungen begrüsst den Beitritt des Kantons St.Gallen zum Verein und zur Regierungskonferenz Metropolitanraum Zürich.

Die Kommission erwartet, dass sie in angemessener Form über die Tätigkeit des Vereins und der Regierungskonferenz Metropolitanraum Zürich informiert wird.

¹⁴ Gemäss Art. 16quater des GeschKR.

¹⁵ Vgl. <http://www.metropolitanraum-zuerich.ch>.

– Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB)

Heute bestehen von Kanton zu Kanton teils sehr unterschiedliche Definitionen der Baurechtsbegriffe in Bezug auf die Art und Weise, wie die Gebäudelänge, die Gebäudehöhe oder der Grenzabstand gemessen werden. Das Ziel der IVHB besteht darin, diese formalen Bereiche schweizweit zu vereinheitlichen. Durch den Beitritt zur IVHB verpflichten sich die Kantone, Baubegriffe und Messweisen in ihrem Planungs- und Baurecht zu vereinheitlichen.

Die Regierung hat die Kommission für Aussenbeziehungen zur IVB angehört. Die Kommission erhielt vom Baudepartement umfangreiche Unterlagen zu den Vorarbeiten der Totalrevision des Baugesetzes und zur IVHB. Vertreter des Baudepartementes informierten die Kommission über verschiedene Aspekte der IVHB. Um das Bild zu vervollständigen, lud die Kommission mehrere Vertreter anderer Kantone (GR, ZH) ein, um zu erfahren, was aus ihrer Sicht für bzw. gegen einen Beitritt zur IVHB spricht.

Die Kommission legte dem Baudepartement zuhanden der Regierung ihre Haltung zu einem möglichen Beitritt des Kantons St.Gallen zur IVHB dar. Die Regierung wird im Zusammenhang mit der Information zur Totalrevision des Baugesetzes auch über ihre Beurteilung eines Beitritts zur IVHB informieren.

– Lehrplan 21

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) bzw. die Erziehungsdirektorinnen und -direktoren der deutsch- und mehrsprachigen Kantone wollen gemeinsam einen Lehrplan für die Volksschule erarbeiten. Der Lehrplan¹⁶ soll für die gesamte Dauer der obligatorischen Schule und für alle 21 Deutschschweizer Kantone gelten. Mit dem «Lehrplan 21» wird angestrebt¹⁷, Ziele und Inhalte des Unterrichts an der Volksschule zu harmonisieren und die bildungspolitischen Vorgaben der Bundesverfassung umzusetzen. Mit einem gemeinsamen Lehrplan werden Mobilitätshindernisse für Familien mit schulpflichtigen Kindern und Lehrpersonen weiter abgebaut. Der Lehrplan orientiert Lehrpersonen, Eltern, Schülerinnen und Schüler, die Sekundarstufe II, die Pädagogischen Hochschulen, die Lehrmittelverlage usw. Er baut auf den bestehenden Lehrplänen sowie auf neusten fachlichen Erkenntnissen auf.

¹⁶ Zum «Lehrplan 21» siehe ABI 2009, 2028 («Lehrplan 21: Positive Rückmeldung auf Grundlagenbericht»).

¹⁷ Vgl. Projekt «Grundlagen Deutschschweizer Lehrplan»: Projektmandat (Beschluss der Plenarversammlung der Deutschschweizer EDK-Regionalkonferenzen, 9. März 2006).

Die Kommission für Aussenbeziehungen wurde über die Arbeiten zum «Lehrplan 21» durch Vertreter des Bildungsdepartementes informiert. Sie begrüsst es, wenn sie auch zukünftig über die weiteren Schritte informiert wird.

– **Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienkonkordat)**

Die Generalsekretärin des Bildungsdepartementes informierte die zuständige Subkommission der Kommission für Aussenbeziehungen an mehreren Sitzungen über das Stipendienkonkordat. Mit dieser Vereinbarung werden erstmals gesamtschweizerische Grundsätze und Mindeststandards von Ausbildungsbeiträgen festgelegt.

Die Kommission für Aussenbeziehungen reichte dem Vorsteher des Bildungsdepartementes ihre Stellungnahme ein. Darin brachte sie ihre Überzeugung zum Ausdruck, dass der Bildungskanton St.Gallen dem Stipendienkonkordat beitreten sollte. Allerdings galt es abzuwarten, wie der eingebrachte Änderungsvorschlag des Vorstehers des Bildungsdepartementes von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) aufgenommen wird. Der Vorsteher des Bildungsdepartementes hat insbesondere einen Antrag gestellt, wonach eine teilweise unabhängige Stipendienbemessung nicht obligatorisch, sondern fakultativ sein soll. Die Plenarversammlung der EDK hat das Stipendienkonkordat in zweiter Lesung mit den eingebrachten Änderungsvorschlägen des Vorstehers des Bildungsdepartementes verabschiedet.¹⁸

Zur gegebenen Zeit wird die Regierung dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zur Genehmigung des Beitritts unterbreiten.

– **Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG)**

Die für das Bildungsdepartement zuständige Subkommission wurde über das HFKG orientiert, weil dieses Bundesgesetz Auswirkungen auf die Erarbeitung eines Konkordats der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) haben wird.

Der Hochschulbereich ist in der Bundesverfassung¹⁹ Gegenstand eines eigenen Artikels. Nach Art. 63a BV sorgen Bund und Kantone gemeinsam für die Koordination und für die Gewährleistung der Qualitätssicherung im schweizerischen Hochschulwesen. Das vom Bundesrat den eidgenössi-

¹⁸ Zur «Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienkonkordat)» siehe ABI 2009, 2099 («Beitritt zum Stipendienkonkordat ist möglich geworden»).

¹⁹ SR 101 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (abgekürzt BV).

schen Räten zur Beratung überwiesene HFKG setzt diesen Auftrag um. Der Entwurf des HFKG legt Ziele fest, die der Bund gemeinsam mit den Kantonen verfolgen will. In der Zusammenarbeitsvereinbarung werden die gemeinsamen Ziele für Bund und Kantone verbindlich festgelegt:

- Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für eine Lehre und Forschung von hoher Qualität;
- Förderung der Profilbildung und des Wettbewerbs unter den Hochschulen, insbesondere im Forschungsbereich;
- Förderung der Bildung von Schwerpunktbildung und der Konzentration von Angeboten unter Wahrung eines vielfältigen Studienangebots von hoher Qualität;
- Gestaltung einer kohärenten schweizerischen Hochschulpolitik in Abstimmung mit der Forschungsförderungs- und Innovationspolitik des Bundes;
- Förderung von Durchlässigkeit und Mobilität zwischen und innerhalb der Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen;
- Vereinheitlichung der Studienstrukturen, Studienstufen und ihrer Übergänge sowie die gegenseitige Anerkennung der Abschlüsse;
- Finanzierung der Hochschulen nach einheitlichen und leistungsorientierten Kriterien;
- gesamtschweizerische hochschulpolitische Planung und die Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen;
- Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen bei Dienstleistungen und Weiterbildungsangeboten von Hochschulen einerseits und höherer Berufsbildung andererseits.

Das HFKG soll zudem die Rahmenbedingungen für die gemeinsame Koordinationsarbeit zwischen Bund und Kantonen regeln durch:

- Vorgabe von gemeinsamen Zielen der Koordination und Zusammenarbeit;
- Sicherstellung des Fachhochschulprofils;
- Einrichtung der für die Koordination notwendigen gemeinsamen Organe mit eigenen Zuständigkeiten;
- Sicherstellung der Qualität, insbesondere durch die Einrichtung eines einheitlichen Akkreditierungssystems für öffentlich-rechtliche und private Anbieterinnen und Anbieter.

Als entscheidende Neuerung umfasst die Koordination künftig sämtliche öffentlich-rechtlichen Hochschulen der Schweiz, nämlich die Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETH), die Ecole Polytechnique Fédérale de Lausanne (EPFL), die 10 kantonalen Universitäten, die 7 Fachhochschulen, die 14 Pädagogischen Hochschulen sowie die anderen Hochschulinstitutionen der Kantone und des Bundes.

Gegenwärtig ist die Vorlage bei den eidgenössischen Räten hängig.

– **Hochschulkonkordat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK)**

Parallel zum Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG)²⁰ erarbeitet die EDK ein neues Hochschulkonkordat. Das Konkordat stützt sich, was die Koordination im Hochschulbereich anbelangt, auf das Bundesgesetz und wird deshalb erst auf der Basis des HFKG definitiv ausgearbeitet werden können.

Die Kommission für Aussenbeziehungen hat die Erwartung, dass sie über die weiteren Schritte zur Ausarbeitung des neuen Hochschulkonkordats der EDK informiert wird.

– **Interkantonale Fachschulvereinbarung (FSV)**

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) hat im Jahr 1998 die Interkantonale Fachschulvereinbarung²¹ ausgearbeitet, die immer noch in Kraft ist. Alle Kantone und das Fürstentum Liechtenstein traten dieser Vereinbarung bei, der Kanton St.Gallen am 28. März 2000. Die Vereinbarung umfasst sowohl die höheren Fachschulen als auch die Vorbereitungen auf die Berufsprüfung und höhere Fachprüfung. Die Vorbereitungen auf die Prüfungen sind nicht reglementiert, wodurch eine Vereinheitlichung der Entschädigungen nur schwer erreicht werden kann. Die Interkantonale Fachschulvereinbarung regelt für den Bereich der tertiären Fachschulen (ohne Universitäten und Fachhochschulen) den interkantonalen Zugang, die Stellung der Studierenden und die Abgeltungen, welche die Wohnsitzkantone der Studierenden den Trägern der Fachschulen leisten.

Die Vereinbarung hat viele positive Aspekte, hat aber auch folgende Mängel: Die Vereinbarungskantone halten in einer Liste fest, welche Schulen und Studiengänge sie als Standortkanton für den interkantonalen Zugang anbieten, welche Beiträge für den Studienbesuch vom Wohnsitzkanton der ausserkantonalen Studierenden zu entrichten sind und von welchen Angeboten sie als Wohnsitzkanton von Studierenden Gebrauch machen. Die Liste wird als Anhang zu dieser Vereinbarung geführt. Somit kann jeder Kanton entscheiden, für welche Studiengänge er Beiträge leisten will (sog. A-la-carte-Prinzip). Mit Einführung des neuen Berufsbildungsgesetzes wurden Grundsätze für eine neue Höhere Fachschulvereinbarung konzipiert. Die Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern des Bundes, der Kantone sowie der Bildungsanbieterinnen und -anbieter hat aufgrund der Analyse der höheren Berufsbildung ein neues Modell zur

²⁰ Vgl. Ausführungen S. 12 ff. dieses Berichtes.

²¹ Vgl. <http://www.edk.ch/dyn/14346.php>.

Steuerung und Abgeltung der höheren Berufsbildung ausgearbeitet. Die in der Arbeitsgruppe erarbeiteten Grundlagen dienten als Ausgangspunkt für die Vorbereitung einer neuen interkantonalen Vereinbarung im Bereich der höheren Berufsbildung, die mittelfristig die FSV hätte ablösen sollen. U.a. sollte das A-la-carte-Prinzip beseitigt werden. Die Vorschläge der Arbeitsgruppen wurden zurückgewiesen. Die Arbeiten gehen weiter; Zeitplan ungewiss.

– **Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit und den Lastenausgleich im Bereich der Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung**

Der Generalsekretär des Finanzdepartementes informierte die zuständige Subkommission über die «Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit und den Lastenausgleich im Bereich der Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung». Die Vereinbarung regelt die auf die Genossenschaft Konzert und Theater bezogene und als Leistungskauf ausgestaltete interkantonale Zusammenarbeit im Bereich der Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung. Die zahlungspflichtigen Kantone leisten dem Standortkanton jährlich eine Abgeltung an die nach Massgabe der Vereinbarung anrechenbaren Kosten. Die Vereinbarung ist das Ergebnis eines Projektes der Kantone Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., St.Gallen und Thurgau unter der Leitung der Finanzdirektoren.

Die St.Galler Regierung hat auf Seite des Kantons St.Gallen die abschliessende Kompetenz, der Vereinbarung beizutreten. Die Vereinbarung tritt in Kraft, wenn wenigstens zwei Kantone, darunter der Standortkanton, den Beitritt erklärt haben. Der Vollzugsbeginn ist auf das Jahr 2011 geplant.

Die Kommission für Aussenbeziehungen wurde vom jeweils zuständigen Departement eingeladen, zu folgenden Geschäften Stellung zu nehmen:

– **Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen**

Die Zulassung privater Sicherheitsunternehmen ist in den Kantonen sehr unterschiedlich geregelt. Die Westschweizer Kantone haben in einem Konkordat detaillierte Kriterien für die Erteilung von Bewilligungen definiert, während die Deutschschweizer Kantone dazu individuelle Vorschriften erlassen haben bzw. gar keine haben. Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) hat das Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen ausgearbeitet.²² Dieses Konkordat regelt das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen durch Private.

– **Neufinanzierung der Linthebene-Melioration**

Die Linthebene-Melioration ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt der Kantone Schwyz und St.Gallen. Sie sorgt mit einem weitläufigen System von Kanälen, Pumpwerken und Strassen dafür, dass die Ebene zwischen Uznach, Wangen und Ziegelbrücke auf einer Fläche von rund 4272 ha dauerhaft entwässert bleibt. Die in die Jahre gekommenen Werkanlagen müssen unterhalten und sukzessive erneuert werden. Mit der Anpassung des Konkordates wollen die Regierungen der beiden Kantone die Finanzierung des Werkes auf eine langfristig tragfähige Basis stellen, damit die Funktionstüchtigkeit erhalten bleibt.²³

²² Weitere Informationen auf: <http://www.kkjpd.ch>.

²³ Zur «Neufinanzierung der Linthebene-Melioration» siehe ABI 2010, 127 ff.

Die Kommission für Aussenbeziehungen lässt sich regelmässig von der Koordinationsstelle für Aussenbeziehungen über ihre Tätigkeit informieren.

Sie liess sich durch die Koordinationsstelle für Aussenbeziehungen über folgende Gremien informieren:

– **Versammlung der Regionen Europas (VRE)**

Die Versammlung der Regionen Europas (VRE) ist das grösste unabhängige Netzwerk der Regionen in Europa und wurde im Jahr 1985 in Strassburg gegründet. Sie besteht aus 270 Regionen in 33 Ländern und 16 interregionalen Organisationen. 22 Schweizer Kantone sind Mitglied. Der Kanton St.Gallen trat im Jahr 1993 bei. Im Vorstand hat die Schweiz drei Sitze. Einer der drei Sitze hat der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes des Kantons St.Gallen inne.

Die VRE hat u.a. folgende Aufgaben:

- das Subsidiaritätsprinzip und die regionale Demokratie zu fördern;
- den politischen Einfluss der Regionen Europas bei den Europäischen Institutionen zu stärken;
- die Regionen bei der Erweiterung Europas und bei der Globalisierung zu unterstützen;
- die interregionale Zusammenarbeit in ganz Europa und darüber hinaus zu entwickeln.

Einmal im Jahr – Ende November – findet die Hauptversammlung statt. Die massgebliche Arbeit wird in folgenden Kommissionen und Ausschüssen geleistet:

- Kommission 1 Wirtschaft und Regionale Entwicklung;
- Kommission 2 Sozialpolitik und Öffentliches Gesundheitswesen;²⁴
- Kommission 3 Kultur, Bildung, interregionale Zusammenarbeit;²⁵
- Ständiger Ausschuss für Institutionelle Angelegenheiten;²⁶
- Ständiger Ausschuss für Monitoring und Evaluierung.

Neben den Kommissionen und Ausschüssen sind Projekte der VRE von grosser Bedeutung. Erwähnenswert sind insbesondere zwei Projekte: Eurodyssee und Sommeruniversität. Beim Programm Eurodyssee handelt es sich um ein europäisches Austauschprogramm für junge Menschen. Aus der Schweiz beteiligen sich verschiedene Kantone am Programm. Die Sommeruniversität findet immer in der letzten Augustwoche statt. Die Kantone St.Gallen und Thurgau werden die Sommeruniversität 2010 in der Region Rorschach/Arbon zum Thema Mobilität durchführen.

²⁴ Das Gesundheitsdepartement des Kantons St.Gallen ist Mitglied der Kommission.

²⁵ In einer Untergruppe ist der Kanton St.Gallen vertreten.

²⁶ Der Leiter der Koordinationsstelle für Aussenbeziehungen des Kantons St.Gallen nimmt Einsitz.

Das Gesamtbudget der VRE beträgt 1,5 Mio. Euro. Aus dem Budget wird u.a. das Generalsekretariat der VRE mit 21 Mitarbeitern finanziert. Das Generalsekretariat hat seinen Sitz in Strassburg. Kommissionssitzungen, Vorstandssitzungen usw. werden jeweils durch die Gastgeberin bzw. den Gastgeber finanziert. Der Kanton St.Gallen leistet jährlich einen Beitrag von 5000 Euro an die Sommeruniversität und bezahlt einen Mitgliederbeitrag von jährlich 4400 Euro.

– **Partnerschaften des Kantons St.Gallen mit Tschechien, Ungarn, Rumänien und Italien**

Der Kanton St.Gallen pflegt Partnerschaften mit Regionen in Ost- und Mitteleuropa sowie in Norditalien, nämlich mit Tschechien (Region Liberec), Ungarn (Komitat Hajdú-Bihar), Rumänien (Bezirk Bihor) und Italien (Provinz Udine). Durch Know-how-Transfers in den verschiedenen Verwaltungsbereichen leistet der Kanton St.Gallen einen aktiven Beitrag zum Aufbau stabiler Politik- und Verwaltungsstrukturen in den Staaten des ehemaligen Ostblocks. Dies trägt zu Sicherheit und Stabilität in Europa bei. Zudem werden dadurch in den Partnerregionen vorhandene Bestrebungen unterstützt, föderalistische Strukturen einzurichten und die dezentralen Strukturen auszubauen.

Zu folgenden Partnerschaften des Kantons St.Gallen wurde die Kommission orientiert:

• **Region Liberec (Tschechien)**

Bereits nach dem Berliner Mauerfall im Jahr 1989 nahm die Partnerschaft zwischen dem privaten Verein «Kooperation St.Gallen-Liberec» und der Stadt Liberec ihren Anfang. Die Zusammenarbeit beinhaltete damals vor allem einen intensiven Gedanken- und Erfahrungsaustausch und umfasste die Ausbildung von Verwaltungsbeamten sowie die Vermittlung von Kontakten in der Land- und Textilwirtschaft und von Praktika für Ärzte und Pflegepersonal. Im Rahmen der Reform der Gebietsverwaltung im Jahr 2000 wurde die Region Liberec geschaffen. Diese ist einer der 14 Bezirke der Tschechischen Republik und hat eigene Befugnisse in den Bereichen der Sozial-, Bildungs-, Gesundheits- und Verkehrspolitik. Die Vereinbarung besteht seit dem Jahr 2001. Die Schwerpunkte der Zusammenarbeit sind politische Bildung, Landwirtschaft, Umweltschutz, wirtschaftliche und regionale Entwicklung, Tourismus, Verkehr, Strassenbau und öffentlicher Verkehr, Forstwirtschaft, Bildung und Kultur.

• **Komitat Hajdú-Bihar (Ungarn)**

Mitte der 90er-Jahre nahmen verschiedene Verwaltungsstellen des Kantons St.Gallen, namentlich das Departement des Innern und das Finanz-

departement, eine Zusammenarbeit mit dem Komitat Hajdú-Bihar auf. Die Beziehungen bestanden damals aus einem Gedanken- und Erfahrungsaustausch in den Bereichen Steuerverwaltung, Polizei, Kultur sowie Schüler- und Lehrlingsaustausch. Die Vereinbarung besteht seit dem Jahr 2002. Die Schwerpunkte der Zusammenarbeit sind Bildung, Sport, Arbeitsmarkt und Kultur.

- **Bezirk Bihor (Rumänien)**

Die Partnerschaft mit dem rumänischen Bezirk Bihor ist bislang die jüngste: Die ersten Kontakte erfolgten im Jahr 1999 über eine gemeinsame Ausstellung, an der sich Debrecen, die Hauptstadt des Komitats Hajdú-Bihar (H), Lublin (PL), der Kanton St.Gallen sowie Oradea, die Hauptstadt des Bezirkes Bihor (RO), beteiligten. Die Vereinbarung besteht seit dem Jahr 2006. Die Schwerpunkte der Zusammenarbeit sind Kultur, Bildung, Tourismus und das Gesundheitswesen.

- **Provinz Udine (Italien)**

Seit dem Jahr 1976 bestehen zwischen dem Kanton St.Gallen und dem Friaul enge Beziehungen, insbesondere auf Behördenebene und im kirchlichen Bereich, aber auch unter Privatpersonen. Das Erdbeben, das die Region im Jahr 1976 erschütterte, löste in St.Gallen eine grosse Welle der Solidarität aus. Das damals gegründete Komitee «Pro Friuli St.Gallen» existiert heute als Verein «Pro Friuli» weiter und dient der Pflege der gesellschaftlichen und kulturellen Beziehungen zwischen beiden Regionen. Die heutige Vereinbarung besteht seit dem Jahr 2004. Die Schwerpunkte der Zusammenarbeit umfassen die Bereiche Bildung und Kultur.

- **Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (ARGE ALP)**

Die Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (ARGE ALP) ist die älteste interregionale Organisation Europas. Sie wurde im Jahr 1972 mit der Zielsetzung gegründet, dass sich die Mitglieder regelmässig treffen und Probleme gemeinsam lösen. Die ARGE ALP ist eine heterogene Vereinigung und besteht aus folgenden Mitgliedern: aus Deutschland der Freistaat Bayern, aus Österreich die Bundesländer Vorarlberg, Tirol und Salzburg, aus Italien die Region Lombardei und die Autonomen Provinzen Bozen-Südtirol und Trient und aus der Schweiz die Kantone St.Gallen, Graubünden und Tessin. Der Kanton St.Gallen ist seit dem Jahr 1982 Mitglied. Die ARGE ALP beschäftigt sich mit den spezifischen Problemen, welche die Alpenländer haben. Themen sind Verkehr, wirtschaftliche Entwicklung des Alpenraums, Umweltschutz und Nachhaltigkeit. Das Hauptanliegen der ARGE ALP ist es, diese Themen auf europäischer Ebene zu diskutieren. Das oberste Organ der ARGE ALP ist die Regierungskonferenz. Der

St.Galler Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes vertritt den Kanton St.Gallen. Die Geschäftsstelle ist in Innsbruck. Das Hauptarbeitsgremium ist der Leitungsausschuss, der die laufenden Geschäfte begleitet. Sowohl der Staatssekretär als auch der Leiter der Koordinationsstelle für Aussenbeziehungen des Kantons St.Gallen nehmen im Leitungsausschuss Einsitz. Die ARGE ALP beteiligt sich bei verschiedenen Projekten, z.B. beim Projekt «XChange», ein Projekt, das den grenzüberschreitenden Lehrlingsaustausch fördert. Die Lernenden absolvieren einen Teil ihrer Ausbildung in einem vierwöchigen Praktikum in einer anderen Region oder in einem anderen Land.

2.3 Behörden und Dienststellen der Aussenbeziehungen

Die Kommission für Aussenbeziehungen hat sich mit folgenden Behörden und Dienststellen der Aussenbeziehungen befasst:

– Grenzüberschreitende Arbeitstreffen

Die Kommission interessierte sich für Nutzen und Ergebnisse von Arbeitstreffen im grenzüberschreitenden Bereich. Von Interesse ist die Frage, welche Inputs der Kanton von solchen grenzüberschreitenden Arbeitstreffen erhält.

Die Kommission behält sich vor, wenn das Bedürfnis nach detaillierten Informationen über ein Arbeitstreffen mit Beteiligung eines Mitglieds der St.Galler Regierung besteht, das betreffende Regierungsmitglied an eine Kommissionssitzung einzuladen.

– St.Galler Mitglieder des Ständerates

Die Kommission empfing die st.gallischen Mitglieder des Ständerates am 16. November 2009 zu einer Aussprache. Themen wie die Zusammenarbeit der st.gallischen Mitglieder des Ständerates mit der Regierung, die neu geschaffene Assistenz der Ständeräte sowie das parlamentarische Instrument der Standesinitiative wurden diskutiert.

Dieses Arbeitstreffen wurde von den Beteiligten als informativ eingeschätzt.

– Stabsmitarbeiter der st.gallischen Mitglieder des Ständerates

Der Stabsmitarbeiter der st.gallischen Mitglieder des Ständerates arbeitet seit dem Frühling 2009 in der Staatskanzlei mit einem Pensum von 50 Prozent. Die Regierung trifft sich zweimal jährlich zur Aussprache mit der St.Galler Ständerätin und dem St.Galler Ständerat. Der Stabsmitarbeiter bereitet diese Treffen inhaltlich vor. Die Aussprache dient dem politischen Meinungs austausch, aber auch der Kontaktpflege. Der Stabsmitarbeiter beschafft staatsverwaltungsinterne Hintergrundinformationen zu Geschäften des Ständerates. Er bereitet Geschäfte des Ständerates mit Bezug zum Kanton St.Gallen auf und informiert die Mitglieder des Ständerates über die Haltung der Regierung zu Geschäften des Ständerates.

Die personelle Unterstützung der Ständeräte soll auf Ende der Amtsdauer 2007/2011 evaluiert werden.

Die Kommission beurteilt die Assistenz der st.gallischen Mitglieder des Ständerates als nützlich.

3 Fazit und Erwartungen

In ihrem Bericht 2009 resümierte die Kommission für Aussenbeziehungen, dass ihre Erwartungen noch nicht erfüllt seien. Die Existenz der Kommission schein noch nicht bei allen politischen Akteuren – sowohl auf Parlamentsseite als auch auf Regierungsebene – im Bewusstsein angekommen zu sein. Es müsse zukünftig gelingen, die Kommission in die Aushandlungsprozesse einzubeziehen. Eine enge Begleitung der Ausarbeitung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen vereinfache letztlich den parlamentarischen Prozess im interkantonalen Bereich.²⁷

Wie stellt sich die Situation ein Jahr später dar, nämlich heute? Zu Beginn des Amtsjahres 2009/2010 bestand kein Anlass, das Fazit des Vorjahres zu revidieren. Die Kommission wurde kaum oder nur sporadisch in politische Geschäfte in ihrem Geschäftsbereich einbezogen. Allerdings veränderten sich Beziehung und Verbindung zwischen der Kommission und Regierung im Jahr 2009: Regierung und Departemente bezogen die Kommission zunehmend und vermehrt in Geschäfte ein. Sie wurde mit Beschlüssen der Regierung zur grenzüberschreitenden Politik bedient. Auch die Aussprache zwischen der Kommission und dem Regierungspräsidenten sowie dem Staatssekretär vom 8. Februar 2010 bestätigte, dass die Regierung die Kommission inskünftig bei grenzüberschreitenden Themen einbeziehen will. Die Kommission wird ihrerseits inskünftig bei grenzüberschreitenden Themen das betreffende Regierungsmitglied an die Kommissionssitzung einladen.

Seit der Konstituierung der Kommission lässt sich das Verhältnis zwischen Kommission und Regierung als ein Prozess des Sich-Findens charakterisieren. Eine neue parlamentarische Kommission musste sich in ihren Geschäftsbereich einarbeiten, und die Regierung ihrerseits stand vor der Herausforderung, wie sie der Informationspflicht gemäss Geschäftsreglement des Kantonsrates nachkommen kann. Es musste ein Modus vivendi gefunden werden. Gerade die in jüngster Zeit praktizierte Zusammenarbeit bildet eine gute Basis.

Auf einer solchen Grundlage lässt sich einerseits der parlamentarische Prozess im interkantonalen Bereich vereinfachen und andererseits die grenzüberschreitende Politik des Kantons St. Gallen stärken. Und dies muss das Ziel aller sein.

²⁷ Siehe Bericht 2009 der Kommission für Aussenbeziehungen, S. 11.

4 Kenntnisnahme

Der Bericht 2010 der Kommission für Aussenbeziehungen ist ein Bericht im Sinn des Geschäftsreglementes des Kantonsrates.²⁸ Von diesem Bericht nimmt der Kantonsrat deshalb von Geschäftsreglementes wegen Kenntnis.²⁹ Eines besonderen Antrags der Kommission für Aussenbeziehungen, von dem Bericht Kenntnis zu nehmen, bedarf es deshalb nicht.

St.Gallen, 6. April 2010

Für die Kommission für Aussenbeziehungen,
Der Präsident:

Michael Götte

²⁸ Art. 106 GeschKR.

²⁹ Art. 106 Abs. 3 GeschKR.

